

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)
RdErl. d. MK v. 10. Juni 2009 – 41-80006/5/1 (Nds.MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch
RdErl. vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl.S. 691 – SVBl. S. 428)

**Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt
Grundlagen der Ausbildung**

1. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung

2. Allgemeine Hinweise zu den Stundentafeln

- 2.1. Unterrichtsstunde
- 2.2. Vollzeit- und Teilzeitunterricht
- 2.3. Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden
- 2.4. Wochenstundenzahl für mehrere Fächer
- 2.5. Verteilung der Unterrichtsstunden
- 2.6. Teilung von Klassen, Demonstrationsunterricht, Versuche, Übungen und Planungsunterricht
- 2.7. Handlungsorientierter Unterricht
- 2.8. Lernfelder
- 2.9. Optionale Lernangebote
- 2.10. Förderunterricht
- 2.11. Praktische Ausbildung
- 2.12. Betriebspraktikum
- 2.13. Praktikum
- 2.14. Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

3. Berufsschule

- 3.1. Allgemeine Hinweise
- 3.2. Stundentafel für die Berufsschule

4. Berufseinstiegsschule

- 4.1. Berufseinstiegsklasse
- 4.2. Berufsvorbereitungsjahr

5. Berufsfachschule

- 5.1. Allgemeine Hinweise
- 5.2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule
- 5.3. Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule
- 5.4. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik

6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule

- 6.1. Allgemeine Hinweise
- 6.2. Stundentafel für die Berufsfachschule – Altenpflege -
- 6.3. Stundentafel für die Berufsfachschule – Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer –
- 6.4. Stundentafel für die berufsqualifizierende Berufsfachschule der Fachrichtungen
 - 6.4.1. Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent
 - 6.4.2. Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent
 - 6.4.3. Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent
 - 6.4.4. Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent
 - 6.4.5. Informationstechnische Assistentin/ Informationstechnischer Assistent
 - 6.4.6. Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent
- 6.5. Berufsfachschule – Ergotherapie -
- 6.6. Berufsfachschule – Informatik -
- 6.7. Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz /Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz -
- 6.8. Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/ Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik -
- 6.9. Berufsfachschule - Kosmetik -
- 6.10. Berufsfachschule – Agrarwirtschaftlich -technische Assistentin/ Agrarwirtschaftlich -technischer Assistent -
- 6.11. Stundentafel für die Berufsfachschule - Pflegeassistent –

- 6.12 Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent –
- 6.13 Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent –
- 6.14 Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent –

7. Fachoberschule

- 7.1 Allgemeine Hinweise
- 7.2 Stundentafel für die Fachoberschule

8. Stundentafel für die Berufsoberschule

9. Berufliches Gymnasium

- 9.1 Allgemeine Hinweise
- 9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium - Wirtschaft -
- 9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium - Technik -
- 9.4 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium - Gesundheit und Soziales –

10. Fachschule

- 10.1 Allgemeine Hinweise
- 10.2 Stundentafel für die zweijährige Fachschule der Fachrichtungen
 - 10.2.1 Bautechnik
 - 10.2.2 Bergbautechnik
 - 10.2.3 Elektrotechnik,
 - 10.2.4 Fahrzeugtechnik
 - 10.2.5 Farb- und Lacktechnik
 - 10.2.6 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 - 10.2.7 Holzgestaltung, Schwerpunkt Objektdesign
 - 10.2.8 Holztechnik
 - 10.2.9 Informatik
 - 10.2.10 Maschinentechnik
 - 10.2.11 Mechatronik
 - 10.2.12 Medizintechnik
 - 10.2.13 Metallbautechnik
 - 10.2.14 Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
 - 10.2.15 Schiffbautechnik
 - 10.2.16 Steintechnik
 - 10.2.17 Umweltschutztechnik
- 10.3 Stundentafel für die Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik –
- 10.4 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Lebensmitteltechnik –
- 10.5 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Agrartechnik –
- 10.6 Stundentafel für die Fachschule - Agrarwirtschaft -
- 10.7 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Betriebswirtschaft –
- 10.8. Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Hotel- und Gaststättengewerbe -
- 10.9 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Hauswirtschaft -
- 10.10 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Sozialpädagogik -
- 10.11 Stundentafel für die dreijährige Fachschule - Heilerziehungspflege –
- 10.12 Stundentafel für die Fachschule - Heilpädagogik -

11. Fachschule Seefahrt

- 11.1. Stundentafel für die Fachschule - Nautik -
- 11.2 Stundentafel für die Fachschule - Schiffsbetriebstechnik -

Zweiter Abschnitt Zeugnisse und Noten

- 1. Begriff
- 2. Inhalt der Zeugnisse
- 3. Arten der Zeugnisse
- 4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)
- 5. Unterrichtsversäumnis, Arbeits- und Sozialverhalten
- 6. Nicht benotete Fächer, Lernfelder, Lerngebiete und Qualifizierungsbausteine
- 7. Benachrichtigungen

Dritter Abschnitt Klassenbildung

1. Fachliche Anforderungen an die Bildung der Klassen
2. Quantitative Anforderungen an die Klassenbildung
3. Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets der Schule
4. Ausnahmen
5. Planzahlen für die Neueinführung von Bildungsgängen

Vierter Abschnitt Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Ende der Schulpflicht

Fünfter Abschnitt Kosten Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

Sechster Abschnitt Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

Siebenter Abschnitt Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt Grundlagen der Ausbildung

1. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung

Die Grundlagen der Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen sind die folgenden

- Stundentafeln,
- Vorschriften über die praktische Ausbildung,
- Erläuterungen zu den Stundentafeln.

Außerdem sind die in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=303> aufgeführten Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie Niedersächsischen Richtlinien und Rahmenrichtlinien (Ordnungsmittel) für den Unterricht in berufsbildenden Schulen verbindlich.

2. Allgemeine Hinweise zu den Stundentafeln

2.1 Unterrichtsstunde

Das rechnerische Zeitmaß einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Pausen sind nach Zahl und Dauer ausreichend zu bemessen.

2.2 Vollzeit- und Teilzeitunterricht

In den Stundentafeln wird die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden grundsätzlich für Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht angegeben. Soweit pädagogisch und schulorganisatorisch möglich, können die Bildungsgänge für ganze Klassen auch mit Teilzeitunterricht angeboten werden. In diesem Fall sind - soweit nicht besonders geregelt - die für den Vollzeitunterricht insgesamt vorgeschriebenen Unterrichtsstunden auf die doppelte Dauer der Teilzeitausbildung umzurechnen. Dabei darf die wöchentli-

che Unterrichtszeit 15 Wochenstunden nicht überschreiten. Abweichende Umrechnungen sind nur mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig.

2.3 Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden

Weisen die Stundentafeln für mehrjährige Bildungsgänge Gesamtwochenstunden (durchschnittliche Wochenstunden vervielfacht mit der Dauer der Ausbildung in Schuljahren) oder Gesamtstunden (Unterrichtsstunden, die in dem jeweiligen Zeitraum insgesamt erteilt werden sollen) aus, regelt die Schule die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schuljahre in eigener Verantwortung.

2.4 Wochenstundenzahl für mehrere Fächer

Werden Wochenstunden oder Gesamtwochenstunden in der Stundentafel für mehrere Fächer gemeinsam ausgewiesen, so legt die Schule entsprechend den schulfachlichen Erfordernissen und den einschlägigen Rahmenrichtlinien und Richtlinien die Stundenanteile für die einzelnen Fächer fest. Dabei darf jedoch kein Fach vollständig entfallen. Der Anteil des Unterrichts im Fach Religion darf in der

- | | | |
|-------|--|--------------------------|
| 2.4.1 | Berufsschule bei dreijähriger Ausbildungsdauer und in der Berufsfachschule – Altenpflege - | 1,5 Gesamtwochenstunden, |
| 2.4.2 | Berufsschule bei dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer | 2,0 Gesamtwochenstunden, |
| 2.4.3 | Berufseinstiegsschule, einjährigen Berufsfachschule und Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule | 1,0 Wochenstunde, |

nicht unterschreiten.

2.5. Verteilung der Unterrichtsstunden

Die in den Stundentafeln ausgewiesene Stundenzahl kann innerhalb eines Schuljahres aus schulorganisatorischen Gründen auf die einzelnen Unterrichtswochen anders verteilt werden. Dabei dürfen jedoch die in einem Schuljahr insgesamt vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht verändert werden.

2.6 Teilung von Klassen, Demonstrationsunterricht, Versuche, Übungen und Planungsunterricht

Die Klasse darf geteilt werden bei

- a) praktischem Unterricht,
- b) Demonstrationen, Versuchen im fachtheoretischen Unterricht und Übungen,
- c) optionalen Lernangeboten,

sofern das pädagogisch notwendig, schulorganisatorisch möglich und aufgrund der Unterrichtsversorgung in allen Bildungsgängen der Schule vertretbar ist.

2.7 Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht in berufsbildenden Schulen ist nach dem didaktischen Konzept der Handlungsorientierung durchzuführen. Für alle Bildungsgänge sind grundsätzlich kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen. In diesen ist auch die Entwicklung der Methoden-, Fach-, Sozial- und Humankompetenzen zu beschreiben.

2.8 Lernfelder und Lerngebiete

Sehen die Stundentafeln vor, dass der Unterricht in einem Lernbereich nach Lernfeldern oder Lerngebieten zu erteilen ist, so soll der Unterricht pro Schuljahr in der Regel in vier bis sechs Lernfeldern oder Lerngebieten stattfinden. Die in den Ordnungsmitteln vorgesehenen Unterrichtsinhalte sind in den Lernfeldern oder Lerngebieten pädagogisch und fachlich sinnvoll zusammenzufassen. Die im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Lernfelder und Lerngebiete sind im Zeugnis besonders auszuweisen.

2.9 Optionale Lernangebote

- 2.9.1 Optionale Lernangebote sind für die Schülerin oder den Schüler verpflichtende Unterrichtsangebote.
- 2.9.2 Soweit in den Stundentafeln vorgesehen und in den Ordnungsmitteln nicht abweichend geregelt, kann die Schule im Rahmen der vorgegebenen Stundenzahl optionale Lernangebote wie folgt erteilen:
 - 2.9.2.1 Als besonders benotetes zusätzliches Fach, Lernfeld oder Lerngebiet.
 - 2.9.2.2 Zur Verstärkung des Unterrichtsumfanges der in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete.

2.10 Förderunterricht

- 2.10.1 Für Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Unterricht nach der Stundentafel nicht hinreichend gefördert werden können und deshalb einer besonderen, individuellen Förderung bedürfen, um das Ausbildungsziel zu erreichen, ist Förderunterricht als zusätzlicher Pflichtunterricht einzurichten. Der Förderunterricht kann bis zu zwei Wochenstunden betragen. Eine Fördergruppe besteht aus höchstens acht Schülerinnen oder Schülern. Sie soll vier Schülerinnen oder Schüler nicht unterschreiten.
- 2.10.2 Förderunterricht ist vorrangig in der Berufseinstiegsklasse, in der einjährigen Berufsfachschule und in der Berufsschule zu erteilen.
- 2.10.3 Förderunterricht ist nur für solche Schülerinnen und Schüler einzurichten, die voraussichtlich das Ausbildungsziel bzw. den angestrebten Abschluss nicht erreichen. Über den Förderbedarf im Einzelfall beschließt die zuständige Konferenz.
- 2.10.4 Jeder Zuweisung zum Förderunterricht muss eine intensive Beratung der Schülerinnen und Schüler vorausgehen, an der alle beteiligten Lehrkräfte teilnehmen. Gegebenenfalls sind der Ausbildungsbetrieb und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten hierbei einzubeziehen. Erklärt die oder der Jugendliche sich einverstanden, wird sie oder er einer Fördergruppe zugewiesen oder es wird eine entsprechende Gruppe eingerichtet. Nach erfolgter Zuweisung ist die Teilnahme am Förderunterricht Pflicht.
- 2.10.5 Förderunterricht kann sich auf alle Inhalte der jeweiligen Stundentafel erstrecken. In den Fachstufen der Berufsschule sind die prüfungsrelevanten Fächer vorrangig anzubieten. Förderunterricht soll darüber hinaus Beiträge leisten zur Verbesserung der Lernfähigkeit sowie zur Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit. An Schulstandorten, an denen die Arbeitsverwaltung für die betreffenden Schülerinnen und Schüler ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) anbietet, sollte sich der Förderunterricht auf berufsbezogene Inhalte konzentrieren. Absprachen zur inhaltlichen Abstimmung mit den abH-Maßnahmeträgern sind durchzuführen.

- 2.10.6 Im Förderunterricht sind Unterrichtsmethoden zu bevorzugen, die die Schülerselbsttätigkeit anregen. Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis ist in Anlehnung an Nummer 3.1.6 möglich. Im Hinblick auf die zulässigen Kleingruppen ist eine Doppelbesetzung nicht erforderlich.
- 2.10.7 Die Förderung soll zeitlich immer dann beginnen, wenn ein erheblicher Leistungsmangel erkennbar wird. Bei der Beratung (vgl. Nummer 2.10.4) ist zunächst festzulegen, ob eine kontinuierliche, unterrichtsbegleitende Förderung oder eine themenorientierte, zeitlich begrenzte Förderung notwendig ist.
- 2.10.8 Angesichts der unterschiedlichen Unterrichtsversorgung und des differenzierten Bedarfs an Förderunterrichtsstunden kann eine detaillierte Vorgabe über die zu erteilenden Gesamtstunden pro Schule nicht getroffen werden. An jeder Schule soll jedoch ein Stundenpool für den Förderunterricht eingerichtet werden. Die in diesem Pool vorgehaltenen Stunden können einen Umfang von bis zu 5 % aller in der Berufseinstiegsklasse, der einjährige Berufsfachschule und der Berufsschule zu erteilenden Stunden erreichen. Da Förderunterricht nur im Bedarfsfall erteilt werden soll, dürfen auch im laufenden Schuljahr Stundenpläne zugunsten von Fördergruppen umgeschichtet werden.
- 2.10.9 In einem Förderkurs können auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen zusammengefasst werden, daher soll die Organisation des gesamten Förderunterrichts einer Schule einem Koordinationsbereich zugewiesen werden. Aufgrund des besonderen pädagogischen Anspruchs und der beschriebenen Zielgruppe ist - wenn vorhanden - der Koordinationsbereich zu wählen, in dem auch die Berufseinstiegschule angesiedelt ist.

2.11. Praktische Ausbildung

Ort und Zeitpunkt der in den Stundentafeln vorgesehenen praktischen Ausbildung regelt die Schule. Der Ausbildungsplan wird von dem Betrieb oder der Einrichtung und der Schule gemeinsam erstellt. Die praktische Ausbildung kann geblockt oder unterrichtsbegleitend erfolgen. Die praktische Ausbildung wird durch die Lehrkräfte vor- und nachbereitet. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften der Schule in dem Betrieb oder der Einrichtung besucht, beraten und in ihren Leistungen unter Einbeziehung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Betriebes oder der Einrichtung bewertet. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in die Leistungsbewertung für den entsprechenden Lernbereich einbezogen.

2.12 Betriebspraktikum

Soweit diese Bestimmungen Betriebspraktika vorsehen, hat die Schule die Durchführung zu organisieren und in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß daran teilnehmen und von den Lehrkräften beraten werden. Die Dauer der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Betriebspraktika kann in jedem Schuljahr um bis zu sechs Wochen dadurch verlängert werden, dass die Schulferien in diesem Umfang für Betriebspraktika genutzt werden.

2.13 Praktikum

Soweit diese Bestimmungen Praktika vorsehen, ist nur die Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte der Schule vorgesehen.

2.14 Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

Bei Bildungsgängen, in denen, gegebenenfalls in Verbindung mit einem zusätzlichen Lernbereich, die Fachhochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden kann, hat die Schule im Rahmen der ihr übertragenen Entscheidungsmöglichkeit den Unterricht so zu erteilen, dass er den Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschl. der KMK vom 5.6.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) entspricht. Ein zusätzlicher Lernbereich soll schulform- und fachrichtungsübergreifend angeboten werden. An Orten, in denen mehrere berufsbildende Schulen vorhanden sind, kann dieser Unterricht auch in Kooperation der Schulen geführt werden.

3. Berufsschule

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Der Unterricht in der Berufsschule findet in den folgenden Organisationsformen statt:

3.1.1.1 Berufsschulunterricht an Einzeltagen:

Der Berufsschulunterricht findet regelmäßig wöchentlich an einem Tag oder an zwei Einzeltagen statt.

3.1.1.2 Gebündelter Teilzeitunterricht:

Die Berufsschule bündelt die einzelnen Unterrichtstage z.B. in der Weise, dass Berufsschulunterricht mit wöchentlich zwei bis drei Berufsschultagen im Wechsel mit unterrichtsfreien Wochen über einen längeren Zeitraum angesetzt wird.

3.1.1.3 Blockunterricht:

Blockunterricht ist Vollzeitunterricht, der in zusammenhängenden Teilabschnitten von mindestens einer Woche mit fünf Werktagen im regelmäßigen Wechsel mit betrieblichen Ausbildungszeiten stattfindet. Die Einrichtung von Blockunterricht ist mit den örtlichen, an der Berufsausbildung beteiligten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

3.1.2 Ein Unterrichtstag darf für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 9, eine Unterrichtswoche bei Blockunterricht nicht mehr als 37 Unterrichtsstunden umfassen.

3.1.3 Die in der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) für den berufsübergreifenden Lernbereich bei dreijährigen Ausbildungsverhältnissen ausgewiesene Gesamtstundenanzahl kann für Auszubildende mit einer Hochschulreife von 14 auf 8 reduziert und für lernschwächere Auszubildende in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb auf 16 erhöht werden. Für Ausbildungsverhältnisse mit einer längeren oder kürzeren Gesamtausbildungsdauer können die ausgewiesenen Gesamtstunden entsprechend reduziert oder erhöht werden. Nr. 3.1.4 erster Halbsatz und Nr. 2.4 Satz 1 bleiben unberührt.

- 3.1.4 Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach und kein nach dem Rahmenlehrplan vorgeschriebenes Lernfeld vollständig ersetzt werden.
- 3.1.5 Die Schule setzt die Stundentafeln in den in Nr. 3.1.1 genannten Organisationsformen nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen und personellen Voraussetzungen stundenplanmäßig um und hat dabei sicherzustellen, dass sowohl der Berufsschulunterricht als auch die überbetriebliche Unterweisung ordnungsgemäß erteilt werden können und der Ausfall von Berufsschulunterricht für einen Teil einer Klasse oder die ganze Klasse aufgrund der Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung ausgeschlossen wird. Die Unterrichtsorganisation soll so gewählt werden, dass sie über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.
- 3.1.6 Im Rahmen des didaktischen Konzepts des berufsbezogenen Lernbereichs können Demonstrationen, Versuche und Übungen durchgeführt werden. Die Demonstrationen und Versuche werden in der Regel von einer Fachtheorielehrkraft und einer Lehrkraft für Fachpraxis gemeinsam durchgeführt.
- 3.1.7 In der Berufsschule für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Agrarservice, Fischwirt/Fischwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Landwirt/Landwirtin und Pferdewirt/Pferdewirtin soll jährlich ein einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden. Für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin gilt dies nur für die Grundstufe und die Fachstufe 1.
- 3.1.8 In der Berufsschule für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter/Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Justizfachangestellter/Justizfachangestellte kann der berufsbezogene Lernbereich im Rahmen der Gesamtwochenstunden um zwei Gesamtwochenstunden erhöht werden.

3.2 Stundentafeln für die Berufsschule

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer von		
	2 Jahren	3 Jahren	3 ½ Jahren
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation ¹⁾ Politik Sport Religion	9	14	16,5
Berufsbezogener Lernbereich mit den Lernfeldern • •	15	22	25,5
Insgesamt	24	36	42

¹⁾ Für Auszubildende nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 m Handwerksordnung kann das Fach Fremdsprache/Kommunikation durch optionale Lernangebote zur individuellen Förderung ersetzt werden.

3.3 Stundentafel für die Berufsschule nach § 67 Abs. 4 NSchG

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Bewegungserziehung/Sport Religion	6
Berufsbezogener Lernbereich	6
Insgesamt	12

4. Berufseinstiegsschule

4.1 Berufseinstiegsklasse

4.1.1 Organisation des Unterrichts

In dem berufsbezogenen Lernbereich soll, in Abstimmung zwischen Theorie und Praxis, die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Zielen und Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder berufsqualifizierender Berufsfachschulen entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine). Diese Qualifizierungsbausteine sollen

- zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist, und

- einen Vermittlungsumfang von jeweils mindestens 60 und höchstens 120 Zeitstunden umfassen.

Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrbesetzung stattfinden. Diese Stunden sind jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel anzurechnen.

Eine gemeinsame Beschulung von Fachrichtungen ist nur soweit möglich, wie sich die jeweiligen Curricula (Ziele und Inhalte) nicht unterscheiden.

4.1.2 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges soll ein Betriebspraktikum von 160 Zeitstunden Dauer durchgeführt werden.

Die praktischen Inhalte von Qualifizierungsbausteinen können ganz oder teilweise in außerschulischen Einrichtungen als praktische Ausbildung vermittelt werden.

4.1.3 Überweisung ins Berufsvorbereitungsjahr nach § 59 Abs. 4 NSchG

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler einer Berufseinstiegsklasse, die oder der noch kein Berufsvorbereitungsjahr besucht hat, nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel einer Berufseinstiegsklasse erreichen wird, kann er oder sie auf Beschluss der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis spätestens sechs Wochen und im Regelfall nicht früher als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule diese nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

4.1.4 Stundentafel für die Berufseinstiegsklasse

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	14
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Englisch Mathematik Politik Sport Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	21
mit den Qualifizierungsbausteinen • •	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

4.2 Berufsvorbereitungsjahr

4.2.1 Berufsvorbereitungsjahr - Regelform

Die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie - und – Praxis - beziehen sich in der Regel auf Bildungsinhalte aus zwei Fachrichtungen.

Eine Fachrichtung muss mit den berufsbezogenen Lernbereichen – Theorie - und – Praxis - durchgehend während des gesamten Schuljahres erteilt werden, um eine Leitfunktion zu übernehmen. Die zweite Fachrichtung darf jedoch nicht mit weniger

als sechs Stunden pro Woche angesetzt werden. Die Stundenanteile, die den jeweiligen Fachrichtungen zugeordnet werden, bleiben variabel. Sie sollen - wie die Wahl der Fachrichtungen auch - die individuellen Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des jeweiligen Schulstandortes angemessen berücksichtigen. In der Fachrichtung Wirtschaft wird im berufsbezogenen Lernbereich nicht zwischen – Theorie - und – Praxis – getrennt. Hier sollen solche Bildungsinhalte unterrichtet werden, die für anwendungsbezogene Tätigkeiten besonders geeignet sind. Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrerbesezung durchgeführt werden. Diese Stunden sind jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel anzurechnen.

4.2.2 Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Im Berufsvorbereitungsjahr können für leistungsbereite Schülerinnen und Schüler Lerngruppen im Rahmen eines besonderen handlungsorientierten Förderkonzeptes mit innerer oder äußerer Differenzierung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gebildet werden. Dabei ist ein besonderes sechsstündiges Förderangebot vorzusehen. Im Rahmen dieses Förderangebotes sind zwei Stunden Englischunterricht zu erteilen. Die Stundentafel ist unter Einhaltung der Gesamtwochenstunden zu modifizieren. Das Förderkonzept muss die besondere berufspädagogische Förderung geeigneter Schülerinnen und Schüler zur ausgewogenen Entwicklung von Fach-, Methoden- sowie Sozialkompetenz darlegen. Durch eine projektorientierte Unterrichtsgestaltung soll das theoretische Wissen gefestigt werden. In den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik ist im zweiten Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung der Schülerleistungsstände durchzuführen. Als schriftliche Überprüfung wird je eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten geschrieben. Die Klausuraufgaben werden von den Lehrkräften, die in dem Fach zuletzt unterrichtet haben, gestellt und bewertet. Das Ergebnis der Klausurarbeit geht bei der Bildung der Endnote für das Fach so ein, als läge eine zusätzliche Lernkontrolle mit gleicher Bewertung (doppelte Wertung) vor.

Im Fach Deutsch/Kommunikation findet eine mündliche Überprüfung statt. Die Überprüfung soll die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in einem berufsbezogenen Thema erkennen lassen. Sie soll in der Regel 15 Minuten dauern. Es kann auch eine Gruppe von bis zu drei Schülerinnen und Schülern gebildet werden. In diesem Fall dauert die Überprüfung in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Überprüfung soll von der das Fach Deutsch/Kommunikation unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden.

Das Förderangebot ist besonders zu benoten und im Zeugnis auszuweisen.

4.2.3 Berufsvorbereitungsjahr - Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer -

Im Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer kann zugunsten eines vermehrten Deutschunterrichtes im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl eine andere als die vorgesehene Stundenverteilung vorgenommen werden. Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich kann sich auf eine Fachrichtung beschränken.

4.2.4 Optionale Lernangebote

Abweichend von Nr. 2.9 dienen optionale Lernangebote im Berufsvorbereitungsjahr der schwerpunktmäßigen Entwicklung von Interessen und Neigungen, der Förderung der Kreativität und der Freizeitgestaltung, für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer auch der Förderung in der deutschen Sprache.

Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den optionalen Lernangeboten werden nicht bewertet.

4.2.5 Einzelfallbezogene Förderpläne nach § 67 Abs. 5 NSchG

Für Jugendliche, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht nach § 67 Abs. 5 NSchG einzelfallbezogene Förderpläne aufgestellt werden. Die einzelfallbezogene Förderung kann vollständig durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung übernommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z.B. Teilbesuch des Berufsvorbereitungsjahres) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden.

4.2.6 Betriebspraktikum

Im Berufsvorbereitungsjahr soll ein Betriebspraktikum von zwei bis vier Wochen durchgeführt werden. Das Betriebspraktikum soll so angelegt werden, dass auch die beteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit haben, die Schülerinnen und Schüler im betrieblichen Umfeld zu beobachten, um sie dadurch besser beurteilen und fördern zu können.

4.2.7 Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	24
Theorie Fachrichtung ...	
Praxis Fachrichtung ...	
 Theorie Fachrichtung ...	
Praxis Fachrichtung ...	
 Optionale Lernangebote	4
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

5. Berufsfachschule

5.1 Allgemeine Hinweise

5.1.1 Struktur der Berufsfachschulen

Die Schule strukturiert die Fachrichtungen und ggf. berufsbezogenen Schwerpunkte nach regionalen Erfordernissen so, dass nachweislich die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres bestimmter (einzelner oder einer Gruppe) dualer Ausbildungsberufe erworben werden. Der Unterricht in bestimmten berufsbezogenen Schwerpunkten soll auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbauen, wenn anders die Anforderungen an den Beruf nicht erreicht werden können. Die Berufsfachschule – Wirtschaft -, die auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbauend geführt wird, kann mit der Zusatzbezeichnung „Höhere Handelsschule“ versehen werden.

5.1.2 Planungsunterricht

In der einjährigen Berufsfachschule kann in den berufsbezogenen Lernbereichen – Theorie - und – Praxis - wöchentlich pro Klasse im Durchschnitt eine gemeinsame Unterrichtsstunde für Planungsunterricht verwendet werden, der im Klassenverband gemeinsam von der Fachtheorielehrkraft und den Fachpraxislehrkräften erteilt wird. Für die Schülerinnen und Schüler reduziert sich dadurch die Stundenzahl der Stundentafel entsprechend.

5.1.3 Praktische Ausbildung

In einjährigen Berufsfachschulen sollen für eine Klasse mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis - als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden.

5.1.4 Überweisung in die Berufseinstiegsschule nach § 59 Abs. 4 NSchG

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler einer Berufsfachschule nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel einer Berufsfachschule erreichen wird, kann er oder sie auf Beschluss der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis spätestens sechs Wochen und im Regelfall nicht früher als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in eine Berufseinstiegsklasse oder ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden, wenn dieser Bildungsgang noch nicht besucht wurde. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule diese nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

5.1.5 Demonstrationen, Versuche und Übungen

In der Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule können im Rahmen des didaktischen Konzepts des berufsbezogenen Lernbereichs – Theorie bis zu zwei Wochenstunden Demonstrationen, Versuche und Übungen durchgeführt werden. Die Demonstrationen und Versuche werden in der Regel von einer Fachtheorielehrkraft und einer Lehrkraft für Fachpraxis gemeinsam durchgeführt.

5.1.6 DEULA

In der einjährigen Berufsfachschule – Agrarwirtschaft – und – Gartenbau - soll ein einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.

5.2 Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion	9
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -¹⁾ mit den Lernfeldern • •	9
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -¹⁾ mit den Lernfeldern • •	18
Insgesamt	36

¹⁾ In der Fachrichtung Wirtschaft werden die Gesamtwochenstunden für die berufsbezogenen Lernbereiche - Theorie -und - Praxis - zusammengefasst.

5.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion Mathematik	16
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie - mit den Lernfeldern • •	10
Insgesamt	26¹⁾

¹⁾ Der Unterricht soll so organisiert werden, dass während des Bildungsganges zusätzlich ein Praktikum in Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaft im Zeitumfang von einem Tag pro Woche durchgeführt werden kann.

5.4 Studentafel für die zweijährige Berufsfachschule – Sozialpädagogik -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	23
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -	39
mit den Fächern Berufsrolle und Konzeptionen Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung Sozialpädagogische Bildungsarbeit Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -	
Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 420 Zeitstunden in ge- eigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt.	
Insgesamt	62

6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule

6.1 Allgemeine Hinweise

Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen können zur Unterrichtsdifferenzierung für ei-
ne Lerngruppe die Gesamtwochenstunden mit Genehmigung der Schulbehörde
abweichend von der Studentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein
Fach vollständig ersetzt werden.

6.2 Stundentafel für die Berufsfachschule – Altenpflege –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	7,5
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie und schulische Praxis -	
mit den Fächern ¹⁾	
Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	30
Unterstützung alter Menschen bei der Lebens- gestaltung	7,5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingun- gen Altenpflegerischer Arbeit	4
Altenpflege als Beruf	6
Optionale Lernangebote	5
Insgesamt	60

Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 2.500 Zeitstunden in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt. Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden Einrichtungen durchzuführen:

- Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
- ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
- psychiatrische Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
- Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachklinik,
- geriatrische Rehabilitationseinrichtung,
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

Davon müssen mindestens 2.000 Zeitstunden in Einrichtungen nach den Buchstaben a und b abgeleistet werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der unterrichtsfreien Zeit mindestens fünf und höchstens sechs Wochen Urlaub pro Jahr erhält.

Die praktische Ausbildung ist in der Regel um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

6.3 Studentafel für die Berufsfachschule - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Lernbereich –Theorie -	
mit den Fächern	
Pädagogik/Heilpädagogik Psychologie Sprachbehindertenpädagogik Musiktheorie Phoniatrie/Pädaudiologie Berufs- und Rechtskunde	26
Atem- und Stimmtherapie Atem- und Sprachtherapie Atem- und Bewegungstherapie	19,5
Medizinische Grundlagen	12,0
Berufsbezogener Lernbereich - Praxis -	
mit den Fächern	
Atem- und Stimmtherapie ¹⁾ Atem- und Sprachtherapie ¹⁾ Atem- und Bewegungstherapie ¹⁾	15
Lehrproben im Bereich Schulung Instrumentalspiel ¹⁾ Chor/Chorische Stimmschulung Rhythmik	12,5
Insgesamt ²⁾	85

¹⁾ In diesem Fach muss eine Stunde als Einzelunterricht erteilt werden.

²⁾ Während der Ausbildung an der Berufsfachschule - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer - ist zusätzlich ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum dient der Anwendung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Das Praktikum dauert ein halbes Jahr. Die Schülerin oder der Schüler wählt im Einvernehmen mit der Schule die Praktikumsstelle aus. Die Schule und die Praktikumsstelle legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur mit Zustimmung der Schule möglich. Nach Ablauf des Praktikums berichtet die Praktikumsstelle der Schule über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Nach Abschluss des Praktikums haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

6.4 Stundentafel für die berufsqualifizierende Berufsfachschule der Fachrichtungen

- 6.4.1 Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent -
- 6.4.2 Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent -
- 6.4.3 Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent -
- 6.4.4 Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent -
- 6.4.5 Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent -
- 6.4.6 Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	10
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Englisch/Kommunikation Politik Sport Religion	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -¹	56
mit den Fächern/Lernfeldern • • •	
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -^{1, 2}	
mit den Fächern/Lernfeldern • • •	
Insgesamt	66

¹⁾ In der Klasse 2 der Bildungsgänge
- Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent -,
- Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent - und
- Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik
ist in den berufsbezogenen Lernbereichen ein lernbereichsübergreifendes Projekt durchzuführen.
Das Projekt wird anteilig innerhalb der jeweiligen Lernbereiche bewertet und geht in die Lernbereichsnote ein. Der Projekttitel und die Projektgesamtnote sind unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

²⁾ In der Klasse 2 des Bildungsganges sollen für eine Klasse mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis - als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden.

6.5 Stundentafel für die Berufsfachschule – Ergotherapie -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Lernbereich	
- Theorie und praktischer Unterricht -	
mit den Fächern	
Ergotherapeutische Mittel	28,75
Ergotherapeutische Maßnahmen	27
Kommunikation	2,5
Berufsidentität	3,25
Optionale Lernangebote	6
Insgesamt	67,5

Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

- a) Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich 400 Zeitstunden
- b) Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich 400 Zeitstunden
- c) Arbeitstherapeutischer Bereich 400 Zeitstunden
- d) Erhöhung der Bereiche a bis c nach Wahl der Schule 500 Zeitstunden

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die während der praktischen Ausbildung anleitenden Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten müssen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung besitzen und eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen. Das Zahlenverhältnis zwischen anleitenden Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten und Schülerinnen oder Schülern soll höchstens 1 zu 4 betragen.

Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

6.6 Stundentafel für die Berufsfachschule – Informatik -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	10
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Englisch/Kommunikation Betriebswirtschaftslehre	
Berufsbezogener Lernbereich - Kernbereiche der Informatik -	27
mit den Lernfeldern • • •	
Berufsbezogener Lernbereich - Schwerpunkte der Informatik -¹⁾	29
mit den Lernfeldern • • •	
Insgesamt	66

¹⁾ Im zweiten Ausbildungsjahr ist ein Projekt mit einem Stundenanteil von 240 Stunden durchzuführen. Die erbrachten Leistungen fließen in die Lernbereichsnote ein. Außerdem sind der Projekttitle und die Projektgesamtnote unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

6.7 Stundentafel für die Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/ Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	10
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Mathematik Politik Religion Sport	
Berufsbezogener Lernbereich - Wirtschaft/Bürokommunikation -	24
mit den Lernfeldern • • •	
Berufsbezogener Lernbereich - Englisch/Zweite Fremdsprache -	28
mit den Lernfeldern • • •	
Insgesamt ¹⁾	62

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

6.8 Stundentafel für die Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/ Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	15
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Mathematik ² Politik Religion Sport Englisch ²	
Berufsbezogener Lernbereich – Wirtschaft -	23
mit den Lernfeldern • • •	
Berufsbezogener Lernbereich – Informatik -	24
mit den Lernfeldern • • •	
Insgesamt ¹⁾	62

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

²⁾ Inhalte mit Berufs- und Anwendungsbezug sind im berufsbezogenen Lernbereich zu vermitteln.

6.9 Stundentafel für die Berufsfachschule – Kosmetik –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -	21
mit den Lernfeldern • •	
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -¹	21
mit den Lernfeldern • •	
Insgesamt	54

¹⁾ Im Berufsbezogenen Lernbereich – Praxis werden in der Klasse 2 zusätzlich insgesamt 560 Zeitstunden als praktische Ausbildung in geeigneten Kosmetikbetrieben durchgeführt.

6.10 Berufsfachschule – Agrarwirtschaftlich -technische Assistentin / Agrarwirtschaftlichtechnischer Assistent -

6.10.1 Stundentafel für den Schwerpunkt Tierproduktion

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern Englisch/Kommunikation Politik Sport Religion Informationsverarbeitung Chemie und Physik	
Berufsbezogener Lernbereich –Theorie -	18
mit den Fächern Versuchswesen Tierernährung Tierzucht Tierhygiene Biologie Mikrobiologie	
Berufsbezogener Lernbereich –Praxis -	6
Naturwissenschaftliche Laborarbeit	
Praktische Ausbildung Zusätzlich findet während des Bildungsganges eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 1800 Zeitstunden in geeigneten anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten statt. Sie kann entsprechend den regionalen Erfordernissen auch abweichend von der Stundentafel, jedoch unter Einhaltung der Gesamtstundenzahl organisiert werden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der betrieblichen Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.	
Insgesamt	36

6.10.2 Stundentafel für den Schwerpunkt Pflanzenproduktion

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern Englisch/Kommunikation Politik Sport Religion Informationsverarbeitung Chemie und Physik	
Berufsbezogener Lernbereich –Theorie -	18
mit den Fächern Versuchswesen Bodenkunde und Pflanzenernährung Pflanzenbau Pflanzenschutz Pflanzenzüchtung Biologie Mikrobiologie	
Berufsbezogener Lernbereich –Praxis -	6
Naturwissenschaftliche Laborarbeit	
Praktische Ausbildung Zusätzlich findet während des Bildungsganges eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 1800 Zeitstunden in geeigneten anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten statt. Sie kann entsprechend den regionalen Erfordernissen auch abweichend von der Stundentafel, jedoch unter Einhaltung der Gesamtstundenzahl organisiert werden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der betrieblichen Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.	
Insgesamt	36

6.11 Stundentafel für die Berufsfachschule – Pflegeassistent –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Mathematik	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -	
mit den Fächern	
Arbeits- und Beziehungsprozesse	6
Unterstützung des Menschen	12
Pflege von Menschen	12
Optionale Lernangebote	3
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -	
Während des Bildungsganges wird eine zusätzliche praktische Ausbildung von insgesamt 960 Stunden (24 Wochen) in geeigneten Einrichtungen in dem Bereich Pflege und in mindestens einem der beiden Bereiche Betreuung und Versorgung durchgeführt. Die praktische Ausbildung soll geblockt erfolgen. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.	
Insgesamt	45

6.12 Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent

6.12.1 Erster Ausbildungsabschnitt

6.12.1.1 Stundentafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2
Berufsbezogener Lernbereich	
- theoretischer Anwendungsbereich -	
mit den Lernfeldern	
Verordnungen ausführen	5
Beraten und abgeben im Rahmen der Selbstmedikation	10,5
Dienstleistungen anbieten und erbringen	5,5
Bei Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken	4,5
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -	
mit den Lernfeldern	
Arzneimittel herstellen	16
Qualität kontrollieren	17,5
Insgesamt	65

6.12.1.2 Praktikum

Während der Ausbildung ist ein Praktikum von 160 Zeitstunden außerhalb der schulischen Ausbildung in einer Apotheke unter Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers abzuleisten. Es soll Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke und die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln und in Abschnitten von mindestens fünf Tagen abgeleistet werden. Von der Apotheke wird über die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum eine Bescheinigung erteilt.

6.12.1.3 Erste Hilfe

Außerhalb der schulischen Ausbildung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe von acht Doppelstunden abzuleisten.

6.12.2 Zweiter Ausbildungsabschnitt – Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, abgeleistet. Die Leiterin oder der Leiter der Apotheke hat dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung nur Tätigkeiten umfasst, die die Ausbildung fördern. Einer in der Apotheke tätigen Apothekerin oder einem in der Apotheke tätigen Apotheker soll nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler zur

praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Die praktische Ausbildung vertieft die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse und wendet sie praktisch an. Sie erstreckt sich auf folgende Lerngebiete:

- a) Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten betreffen,
- b) Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung,
- c) Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln,
- d) Merkmale eines Arzneimittelmisbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit,
- e) Notfallarzneimittel nach den Anlagen 3 und 4 der ApBetrO,
- f) Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke,
- g) Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke,
- h) Ausführung ärztlicher Verschreibungen,
- i) Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme,
- j) Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten,
- k) Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise,
- l) Aufzeichnungen nach § 22 der ApBetrO,
- m) Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren,
- n) Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung.

Während der praktischen Ausbildung hat die Schülerin oder der Schüler ein Tagebuch zu führen. In diesem sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten; dies gilt entsprechend, wenn die praktische Ausbildung nicht ganztägig abgeleistet werden kann. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die mündliche Prüfung auszugleichen.

Über die praktische Ausbildung in der Apotheke hat die Apotheke eine Bescheinigung auszustellen, in der auch zu bestätigen ist, dass die im Tagebuch beschriebenen Arbeiten von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeführt wurden.

Nummer 2.11 findet keine Anwendung.

6.13 Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebs-technischer Assistent – mit den Schwerpunkten Nautik, Fischerei und Schiffsbetriebstechnik

6.13.1 Stundentafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Sport Religion	12
Berufsbezogener Lernbereich –Theorie - mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben	25
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis - mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben	31
Insgesamt	68

6.13.2 Praktische Ausbildung im berufsbezogenen Lernbereich – Praxis –

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung auf Seeschiffen mit einer Dauer von 30 Wochen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler, die Schule und die Ausbildungsstätte schließen einen Vertrag über die praktische Ausbildung ab. Der für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorgesehene Schiffsoffizier soll Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein.

Während der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule ein Berichtsheft über ihre Tätigkeit zu führen und nach Abschluss eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden in Anwendung von § 22 Abs. 5 BbS-VO von den beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bewertet.

6.14 Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent -

6.14.1 Stundentafel für den Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	14
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -	52
mit den Fächern Berufsrolle und Konzeptionen Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung Sozialpädagogische Bildungsarbeit Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -	
Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 840 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die gem. § 3 Abs. 9 Nr. 2 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO in die Klasse 2 aufgenommen werden, in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden ableisten.	
Insgesamt	66

6.14.2 Stundentafel für den Schwerpunkt Persönliche Assistenz

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden	Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
Klasse 1		Klasse 2	
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport	9	Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	5
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie - mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	9	Berufsbezogener Lernbereich – Theorie - mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf koordinieren und organisieren	13
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -¹ mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	18	Berufsbezogener Lernbereich – Praxis - Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen im Umfang von insgesamt 20 Wochen durchgeführt.	
Insgesamt	36	Insgesamt	18

- ¹⁾ In der Klasse 1 sollen mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis – als praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

7. Fachoberschule

7.1. Allgemeine Hinweise

- 7.1.1 Die Klasse 11 umfasst sowohl den in der Stundentafel vorgesehenen Unterricht als auch ein gelenktes Praktikum.
- 7.1.2 Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Stunden nicht überschreiten.
- 7.1.3 Das Praktikum in der Fachoberschule – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie - soll in geeigneten Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft abgeleistet werden. Die Teilnahme an einem berufsspezifischen Lehrgang des Berufsbereiches bis zu drei Wochen ist möglich.
- 7.1.4 Das Fach Naturwissenschaft wird nur in der Klasse 12 erteilt.

7.2 Stundentafel für die Fachoberschule

Lernbereiche	Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Berufsübergreifender Lernbereich	8	18
mit den Fächern Deutsch Englisch Mathematik Naturwissenschaft Politik Sport Religion		
Berufsbezogener Lernbereich	4	12
mit den Fächern - in der Fachrichtung Gestaltung mit den Lerngebieten - der jeweiligen Fachrichtung und des jeweiligen Schwerpunktes		
Insgesamt	12	30

7.3 Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife

7.3.1 Stundentafel für den Ergänzungsbildungsgang zu der

- Berufsschule für den Ausbildungsberuf _____
- Berufsfachschule - Altenpflege -
- Berufsfachschule - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer –
- Berufsfachschule - Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent -
- Berufsfachschule - Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - Ergotherapie -
- Berufsfachschule - Informatik –
- Berufsfachschule - Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent -
- Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz /Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz -
- Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/ Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik-
- Berufsfachschule - Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent –
- Berufsfachschule - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent –
- Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent –
- Schule für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Schule für Logopädin/Logopäde
- Schule für Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Schule für Diätassistentin/Diätassistent
- Schule für Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin
- Schule für Hebamme/Entbindungspfleger

Fächer	Gesamtwochenstunden
Deutsch/Kommunikation	} 6 ¹
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mathematik	
Naturwissenschaft	
Insgesamt	6

¹⁾ Die Schule, die den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife anbietet, entscheidet in Abstimmung mit der Schule, die den Unterricht für die Berufsausbildung erteilt, welche Fächer mit welchem Stundenumfang unterrichtet werden müssen, um die Voraussetzungen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vereinbarung ist zu dokumentieren.

8. Stundentafel für die Berufsoberschule

Lernbereiche	Wochenstunden Klasse 13
Berufsübergreifender Lernbereich ¹⁾	19
mit den Fächern Deutsch Englisch Mathematik Politik Religion In der Fachrichtung Wirtschaft zusätzlich Naturwissenschaft In der Fachrichtung Technik zusätzlich Wirtschaftslehre	
Berufsbezogener Lernbereich	11
mit den Fächern der jeweiligen Fachrichtung	
Insgesamt	30

¹⁾ Nach § 31 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa BbS-VO ist für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nur möglich, wenn in der Berufsoberschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von 320 Stunden erteilt wurde.

9. Berufliches Gymnasium

9.1 Allgemeine Hinweise

9.1.1 Verteilung der Unterrichtsstunden

9.1.1.1 Im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkte Agrarwirtschaft und Ökotropologie, können in der Einführungsphase zwei Naturwissenschaften jeweils ein halbes Schuljahr erteilt werden.

9.1.1.2 Das Fach „Praxis“ ist thematisch und durch gemeinsame Unterrichtsanteile mit dem die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfach hinsichtlich der Planung und Bewertung zu verbinden.

9.1.1.3 Zusätzlich können im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl unter Beachtung der Belegungsverpflichtung optionale Lernangebote eingerichtet werden.

9.1.2 Projektarbeit

In einem Halbjahr des 12. Jahrganges der Qualifikationsphase ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Profulfaches „Praxis“ und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

9.1.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der Qualifikationsphase zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

9.1.4 Betriebspraktikum

Während der Einführungsphase kann ein Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium - Wirtschaft -

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion		2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie oder Physik		2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport		2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling ²⁾	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Fachrichtung prägendes Profulfach.

9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium -Technik -

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion		2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Chemie oder Physik		2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport		2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Technik (schwerpunktbezogen) ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4. Studentafel für das Berufliche Gymnasium - Gesundheit und Soziales -

9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion		2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie ²⁾ oder Chemie		2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport		2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Agrar- und Umwelttechnologie ³⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

- ¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.
²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.
³⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion		2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie		2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport		2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Gesundheit-Pflege ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.3 Schwerpunkt Ökotrophologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion		2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie ²⁾		2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport		2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Ernährung ³⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

³⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion		2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie		2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport		2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Pädagogik-Psychologie ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

- ¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.
²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

10. Fachschule

10.1 Allgemeine Hinweise

Rahmenvorgaben für den Erwerb der Fachhochschulreife:

- Sprachlicher Bereich 240 Stunden
- Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich 240 Stunden
- Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich 80 Stunden

Diese Stundenvorgaben sind im Rahmen der Lernbereiche der Stundentafel zu erbringen.

10.2 Stundentafel für die zweijährige Fachschule der Fachrichtungen ¹⁾

- 10.2.1 Bautechnik
- 10.2.2 Bergbautechnik
- 10.2.3 Elektrotechnik,
- 10.2.4 Fahrzeugtechnik
- 10.2.5 Farb- und Lacktechnik
- 10.2.6 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- 10.2.7 Holzgestaltung, Schwerpunkt Objektdesign
- 10.2.8 Holztechnik
- 10.2.9 Informatik
- 10.2.10 Maschinentechnik
- 10.2.11 Mechatronik
- 10.2.12 Medizintechnik
- 10.2.13 Metallbautechnik
- 10.2.14 Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
- 10.2.15 Schiffbautechnik
- 10.2.16 Steintechnik
- 10.2.17 Umweltschutztechnik

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	15
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch/Kommunikation	
Mathematik ²⁾	
Naturwissenschaft	
Politik	
Betriebswirtschaft ²⁾	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich – Kernbereich - ^{1) 3)}	15-25
mit den Fächern	
•	
•	
Berufsbezogener Lernbereich – Schwerpunkt - ^{1) 3)}	20-30
mit den Fächern	
•	
•	
Insgesamt	60

- 1) Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulbehörde vor Beginn des Bildungsganges unter Beachtung der Stundentafel und der curricularen Konzeption über die zu unterrichtenden Lernbereiche und Fächer sowie deren Inhalte und planmäßige Wochenstundenzahl. Wird eine Fachrichtung nicht in Schwerpunkten geführt, so wird außer dem berufsübergreifenden Lernbereich nur ein berufsbezogener Lernbereich gebildet und es sind die Stunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Kernbereich - und des berufsbezogenen Lernbereichs – Schwerpunkt - zusammenzufassen.
- 2) Inhalte mit Berufs- und Anwendungsbezug sind im berufsbezogenen Lernbereich zu vermitteln.
- 3) Im 2. Ausbildungsjahr ist ein Projekt in den berufsbezogenen Lernbereichen mit einem Stundenanteil von mindestens 160 Stunden durchzuführen. Der Projekttitle und die Projektgesamtnote sind unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

10.3 Stundentafel für die Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - mit den Schwerpunkten Bohrtechnik und Fördertechnik

Lernbereiche	Einjährige Fachschule	Zweijährige Fachschule
	Wochenstunden	Gesamtwochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	8	15
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Betriebswirtschaft Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik Mathematik Naturwissenschaft		
Berufsbezogener Lernbereich – Kernbereich -	9	18
mit den Fächern Informationstechnik/Technische Kommunikation Maschinentechnik Geologie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Antriebs- und Arbeitsmaschinen Qualitätsmanagement		
Berufsbezogener Lernbereich – Schwerpunkt -	13	27
mit den Fächern Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit Bohrgerätetechnik Bohrtechnik Fördertechnik Verfahrenstechnik Workovortechnik Optionale Lernangebote		
Insgesamt	30	60

10.4 Stundentafel für die zweijährige Fachschule – Lebensmitteltechnik -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	13
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mitarbeiterführung/ Berufs- und Arbeitspädagogik Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich – Betriebswirtschaft -	18
mit den Fächern Betriebswirtschaftslehre Verkaufs- und Filialorganisation Verkaufsmanagement Qualitätsmanagement	
Berufsbezogener Lernbereich – Produktion -	29
mit den Fächern Back- und Süßwarenproduktion Produktionstechnik Naturwissenschaft Optionale Lernangebote	
Insgesamt	60

10.5 Fachschule – Agrartechnik -

10.5.1 Stundentafel für die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule – Agrartechnik -

Der Unterricht wird im Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule – Agrarwirtschaft- mit dem Schwerpunkt Gartenbau und im Schwerpunkt Umweltschutztechnik nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule - Agrarwirtschaft – mit dem Schwerpunkt Landwirtschaft oder Gartenbau erteilt.

10.5.2 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule – Agrartechnik – mit dem Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrartechnische Fachaufgaben -	15
mit dem Fach Produktions- und Verfahrenstechnik	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrartechnische Führungsaufgaben -	8
mit den Fächern Betriebswirtschaft Mitarbeiterführung / Berufs- und Arbeitspädagogik	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts können Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.

10.5.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule – Agrartechnik- mit dem Schwerpunkt Umweltschutztechnik

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrartechnische Fachaufgaben -	15
mit den Fächern Produktions- und Verfahrenstechnik Naturschutz / Landschaftspflege Wahlpflichtangebote	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrartechnische Führungsaufgaben -	8
mit den Fächern Betriebswirtschaft Mitarbeiterführung / Berufs- und Arbeitspädagogik	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts können Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.

10.6 Fachschule – Agrarwirtschaft -

10.6.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule – Agrarwirtschaft – mit den Schwerpunkten Landwirtschaft und Gartenbau -

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	6
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mitarbeiterführung / Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben -	12
mit den Fächern Naturwissenschaft Produktions- und Verfahrenstechnik Naturschutz/Landschaftspflege	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben -	12
mit den Fächern Betriebswirtschaft Unternehmensführung Marketing	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

10.6.2 Stundentafel für die einjährige Fachschule – Agrarwirtschaft – mit dem Schwerpunkt Floristik

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	6
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mitarbeiterführung / Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben -	12
mit den Fächern Naturwissenschaft Gestaltung	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben -	12
mit den Fächern Betriebswirtschaft Unternehmensführung Marketing	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

10.6.3 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Agrarwirtschaft –

10.6.3.1 Stundentafel für die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule – Agrarwirtschaft

–

Der Unterricht in der Klasse 1 wird nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule - Agrarwirtschaft - erteilt.

10.6.3.2 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule – Agrarwirtschaft – mit dem Schwerpunkt Marketing -

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mitarbeiterführung / Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben -	13
mit den Fächern Naturwissenschaft Betriebswirtschaft	
Berufsbezogener Lernbereich – Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben -	10
mit den Fächern Unternehmensführung Marketing Optionale Lernangebote	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

10.6.3.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule – Agrarwirtschaft – mit dem Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung / Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich	
– Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben -	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	}
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	
Optionale Lernangebote	0-7
Berufsbezogener Lernbereich	
- Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben -	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	}
Unternehmensführung	
Marketing	
Optionale Lernangebote	0-7
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

10.7 Studentenafel für die Fachschule – Betriebswirtschaft -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	15
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Mathematik/Naturwissenschaft ¹⁾ Fremdsprache/Kommunikation Politik	
Berufsbezogener Lernbereich – Betriebswirtschaftliche Fachaufgaben -	23
mit den Fächern Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht Rechnungswesen-Controlling Wirtschaftsinformatik	
Berufsbezogener Lernbereich – Betriebswirtschaftliche Führungsaufgaben -	22
mit den Fächern Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik Personal- und Ausbildungswesen mit Arbeits- und Sozi- alrecht Zentralfach ²⁾ Optionale Lernangebote	
Insgesamt	60

¹⁾ Inhalte mit Berufs- und Anwendungsbezug sind im berufsbezogenen Lernbereich zu vermitteln.

²⁾ Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Absatzwirtschaft/Marketing
- Außenwirtschaft
- Controlling
- Finanzwirtschaft
- Fremdenverkehr/Touristik
- Logistik
- Personalwirtschaft
- Umweltökonomie
- Wirtschaftsinformatik

10.8 Stundentafel für die zweijährige Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	14
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Erste Fremdsprache Zweite Fremdsprache Politik	
Berufsbezogener Lernbereich	24
- Allgemeine Betriebswirtschaft -	
mit den Fächern Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht Personal- und Ausbildungswesen mit Arbeits- und Sozialrecht Rechnungswesen Informationsverarbeitung/Organisation Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich	22
- Gastgewerbliche Betriebswirtschaft -	
mit den Fächern Technologie des Hotel- und Gaststättengewerbes Praxis des Hotel- und Gaststättengewerbes Zentralfach ¹⁾ Naturwissenschaft Optionale Lernangebote	
Insgesamt	60

¹⁾ Das Zentralfach ist nur in der Klasse 2 zu unterrichten. Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Traditionelles Gastgewerbe
- Systemgastronomie
- Touristik und Gastgewerbe

10.9 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Hauswirtschaft –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich - Hauswirt- schaftliche Fachaufgaben –	28
mit den Fächern Naturwissenschaft Berufs- und Arbeitspädagogik/ Betreuung Versorgung	
Berufsbezogener Lernbereich - Hauswirt- schaftliche Führungsaufgaben -	20
mit den Fächern Betriebs- und Unternehmensführung Zentralfach ¹⁾	
Insgesamt ²⁾	60

¹⁾ Das Zentralfach ist nur in Klasse II zu unterrichten. Der Unterricht ist in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Management im Großhaushalt
- Produktion, Absatz und Fremdenverkehr im hauswirtschaftlichen Betrieb

²⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum von insgesamt drei Wochen Dauer durchgeführt.

10.10 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Sozialpädagogik –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	18
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Naturwissenschaft Mathematik Religion	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -	42
mit den Fächern Berufsrolle und Konzeptionen Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung Sozialpädagogische Bildungsarbeit Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -	
Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten sozi- alpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 600 Zeitstunden.	
Insgesamt	60

10.11. Stundentafel für die Fachschule – Heilerziehungspflege –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	
mit den Fächern	
Berufsidentität und Qualitätssicherung	6
Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege	15
Lebenswelten und Beziehungen	9
Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung	15
Optionale Lernangebote	5
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -	
Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1.200 Zeitstunden durchgeführt. Die praktische Ausbildung ist vorrangig in den Bereichen Pflege, Bildung und Erziehung abzuleisten.	
Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.	
Insgesamt	60

10.12 Stundentafel für die Fachschule - Heilpädagogik – ¹⁾

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des ein- einhalbjährigen Bildungsganges
Lernbereich - Heilpädagogische Konzepte und Theorien - mit den Fächern Berufsidentität entwickeln Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und re- flektieren Heilpädagogische Konzepte entwickeln Religion	21,5
Lernbereich – Heilpädagogische Methoden und Hand- lungsansätze - mit den Fächern Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten Beraten, begleiten, unterstützen Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren	23,5
Insgesamt	45

¹⁾ Die Fachrichtung Heilpädagogik kann auch mit dem Schwerpunkt Motopädie geführt werden.

11. Fachschule Seefahrt

11.1 Fachschule - Nautik -

11.1.1 Stundentafel für den Bildungsgang Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bil- dungsgangs
Berufsübergreifender Lernbereich	23
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	41,5
mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
Insgesamt	64,5

11.1.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	4
mit dem Fach Gesellschaft und Kommunikation	
Berufsbezogener Lernbereich	28,5
mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
Insgesamt	32,5

**11.1.3 Stundentafel für den Bildungsgang Offizier, Kapitän für den Dienst auf Kauf-
fahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit
Ausnahme der Fischereifahrzeuge**

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich	8,5
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	23,5
mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Insgesamt	32

**11.1.4 Stundentafel für den Bildungsgang Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW),
Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller
Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)**

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bil- dungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	20,5
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	43,5
mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Fischereitechnologie Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
Insgesamt	64

11.1.5 Stundentafel für den Bildungsgang Nautischer Schiffsoffizier (BKW), oder Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK)

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	6,5
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	25,5
mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Fischereitechnologie Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Menschen an Bord Projekte	
Insgesamt	32

11.1.6 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü)

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich	1,5
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	14,5
mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Fischereitechnologie Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Menschen an Bord	
Insgesamt	16

11.2 Fachschule - Schiffsbetriebstechnik -

11.2.1 Stundentafel für den Bildungsgang Technischer Wachoffizier, Zweiter Technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	21,5
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	44
mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
Insgesamt	65,5

11.2.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Technischer Wachoffizier, Zweiter Technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung

Lernbereich	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich	33,5
mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
Insgesamt	33,5

11.2.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich	1,5
mit dem Fach Kommunikation	
Berufsbezogener Lernbereich	14,5
mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Überwachung des technischen Schiffsbetriebs	
Insgesamt	16

11.2.4 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Lernbereich	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsbezogener Lernbereich	10
mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Überwachung des technischen Schiffsbetriebes	
Insgesamt	10

11.2.5 Zusatzangebot zum Bildungsgang Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Lernbereich	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich	5
mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Überwachung des technischen Schiffsbetriebs	
Insgesamt	5

Zweiter Abschnitt Zeugnisse und Noten

1. Begriff

Das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbewertungen, die sich daraus ergebenden Entscheidungen für die Schullaufbahn, Berufsqualifizierungen und sonstige wichtige Angaben für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr zusammengefasst werden. Dazu gehören auch Aussagen über Schulversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.

2. Inhalt der Zeugnisse

2.1 Zeugnisse berufsbildender Schulen müssen enthalten:

- 2.1.1 Name der Schule,
- 2.1.2 Art des Zeugnisses,
- 2.1.3 Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers,
- 2.1.4 Bezeichnung des Bildungsganges (Schulform, Fachrichtung, ggf. Schwerpunkt, Ausbildungsberuf, Klassenstufe),
- 2.1.5 Bezeichnung der besuchten Klasse,
- 2.1.6 Angaben über Unterrichtsversäumnisse und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen der Berufsschule, der Berufseinstiegsschule, der Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-VO, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums,
- 2.1.7 Aussage über das Ergebnis des Schulbesuches (Versetzung, erfolgreicher Besuch),
- 2.1.8 Bewertung der Leistungen in den einzelnen Lernbereichen, Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen, die Bewertung des Faches Englisch/Kommunikation ist in der Berufsschule um den Zusatz der erreichten Kompetenzstufe zu ergänzen. Die erreichte Kompetenzstufe im Fach Englisch/Kommunikation kann auch in Zeugnissen anderer Bildungsgänge ausgewiesen werden.
- 2.1.9 Vermerke zu den erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen,
- 2.1.10 Ort und Datum der Zeugnisausgabe,
- 2.1.11 Unterschriften bei
 - a) Abschlusszeugnissen nach einer Abschlussprüfung
 - der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
 - soweit nicht selbst vorsitzendes Mitglied im Prüfungsausschuss: der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
 - b) sonstigen Abschluss- oder Abgangszeugnissen
 - der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
 - c) Versetzungszeugnissen, Zeugnissen nach erfolglosem Besuch der Abschlussklasse, wenn die Klasse wiederholt wird,
 - der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
 - der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist
 - der oder des Ausbildenden bei Schülerinnen und Schülern mit Ausbildungsvertrag,
 - d) Jahreszeugnissen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht und allen Halbjahreszeugnissen,

- der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrage der Schulleiterin oder des Schulleiters

Bei Halbjahreszeugnissen, die durch Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt werden, kann auf die Unterschriften und Namenswiedergaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers verzichtet werden.

- e) Bescheinigungen
 - der Schulleiterin oder des Schulleiters

2.1.12 Kleines Landessiegel bei allen Zeugnissen, die einen Abschluss oder eine Berechtigung vergeben.

2.2 Zeugnisse berufsbildender Schulen können Erläuterungen zu der Leistungsbewertung enthalten.

2.3 Schülerinnen und Schülern, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule verdient gemacht haben, können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und mit schriftlicher Bestätigung der Organisation, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde, durch ein entsprechendes Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt werden. In dem Beiblatt ist darauf hinzuweisen, dass für den Inhalt der Würdigung die Organisation verantwortlich zeichnet.

3. Arten der Zeugnisse

3.1 Halbjahreszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler einer einjährigen berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht und der Klasse 12 der Fachoberschule erhält am Ende des Schulhalbjahres ein Zeugnis, im Berufsvorbereitungsjahr zusätzlich zu diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung. In das im Berufsvorbereitungsjahr zu erteilende Zeugnis ist der folgende Vermerk aufzunehmen:

„Zu diesem Zeugnis gehört eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung.“

An den übrigen berufsbildenden Schulen kann einer Schülerin oder einem Schüler eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt werden.

3.2 Versetzungszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Versetzungszeugnis, sofern der Bildungsgang länger als ein Schuljahr dauert und zu diesem Zeitpunkt nicht endet. Satz 1 gilt entsprechend, soweit in einzelnen Bildungsgängen eine Versetzung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet. In das Versetzungszeugnis ist einzutragen:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz versetzt.“

oder

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz nicht versetzt.“

3.3 Abschluss- und Ergänzungszeugnisse

Wer die Schule erfolgreich besucht, die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bzw. die Abschlussprüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer oder für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, in das beim Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Vermerke aufzunehmen sind:

3.3.1 Berufsbezeichnung

„Frau/Herrn

wird die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung

zu führen.“

3.3.2 Schulischer Abschluss

„Sie/Er hat den/die

Hauptschulabschluss
Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss/
Sekundarabschluss I - Realschulabschluss/
Erweiterten Sekundarabschluss I/
Berufsschulabschluss/
schulischen Teil der Fachhochschulreife/
Fachhochschulreife/
fachgebundene Hochschulreife/
allgemeine Hochschulreife
erworben.“

Liegt zum Zeitpunkt der Ausgabe des Berufsschulabschlusszeugnisses der für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss oder Erweiterten Sekundarabschlusses I erforderliche Nachweis über die erfolgreiche Berufsausbildung noch nicht vor, kann folgender Vermerk auf das Berufsschulabschlusszeugnis gesetzt werden:

„Sie/Er hat
den

_____ (Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder Erweiterten Sekundarabschluss I)
erworben, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur/zum

_____ (Bezeichnung des Ausbildungsberufes)
erbracht wird.“

3.3.3 Durchschnittsnote

Wird mit dem Abschlusszeugnis oder einem Ergänzungszeugnis die Fachhochschulreife, der schulische Teil der Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bescheinigt, so ist der Vermerk nach Nr. 3.3.2 um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

„**Durchschnittsnote**
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	
-------	-------

3.3.4 Abschlusszeugnis und Ergänzungszeugnis der Berufsoberschule

3.3.4.1 Wer an der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“

Dieser Zusatz ist auch in ein Ergänzungszeugnis aufzunehmen, wenn die Allgemeine Hochschulreife erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 BbS-VO erworben wurde.

3.3.4.2 Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen (Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung eintragen):

3.3.4.2.1 Fachrichtung Technik:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
Architektur und Innenarchitektur
Chemie und Lebensmittelchemie
Geowissenschaften (ohne Geografie)
Informatik und Wirtschaftsinformatik
Lebensmitteltechnologie
Mathematik und Wirtschaftsmathematik
Physik
Statistik
Wirtschaftsingenieurwesen
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie
Informatik
Mathematik
Physik

3.3.4.2.2 Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich
Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
Statistik
Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
Verwaltung und Rechtspflege
Öffentliche Verwaltung
Wirtschaftsrecht
Medienrecht

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

3.3.4.2.3 Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge
einschließlich Landespflege und Umweltschutz
Biochemie
Biologie
Biotechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Umweltschutztechnik
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

3.3.4.2.4 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

- a) Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Biochemie
Biologie
Brauwesen und Getränketechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Ökotrophologie
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach

3.3.4.2.5 Fachrichtung Gesundheit und Soziales

- a) Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik,
Psychologie
Biologie
Biochemie
Pflegerwissenschaften
Gesundheitswissenschaften
Sozialwissenschaften
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Sozialpädagogik,
Pflegerwissenschaften,
Gesundheitswissenschaften
jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Sonderpädagogisches Lehramt

- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I“

3.3.5 Abschlusszeugnis der Fachschule

In das Abschlusszeugnis der Fachschule ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:

„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

3.3.6 Fachschule Seefahrt

In das Abschlusszeugnis der Fachschule Seefahrt ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Ausbildung wurde nach den Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. 6. 2009 (Nds.GVBl. S. 243), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336) und der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS), RdErl. des MK vom 10. 6. 2009 (Nds.MBl. S. 538), geändert durch RdErl. vom 5.10.2011 (Nds. MBl. 691), durchgeführt und entspricht der Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder (Rahmen-APO See) vom 28.02.2008.

Dieses Zeugnis dient nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum

.....

According to § 18 of the Deck and Engineer Officers Training and Certification ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“) this document shows the professional aptitude for getting a certificate

..... “

3.3.7 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife

3.3.7.1 Abschlusszeugnis der Fachoberschule

In das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 01.10.2010 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.2 Abschlusszeugnis der Fachschule, einschließlich der Fachschule Seefahrt:

Wird mit dem Abschluss der Fachschule die Fachhochschulreife erworben, ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO:

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgende Vermerke einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

vom _____ und berechtigt

entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 - in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.4 Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Besuch des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe und der Praxis

Wer die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife, in das neben den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Zusatz einzutragen ist:

„Das Zeugnis berechtigt nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 02.06.2006 – außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen – zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife ist, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom _____.

3.3.7.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/ eine hauptberufliche Tätigkeit/ ein einschlägiges Praktikum am _____ abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.4 Abgangszeugnis und -bescheinigung

- 3.4.1 Wer die Schule am Ende eines Bildungsganges - in der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses - verlässt, ohne den Bildungsgang nach Maßgabe der Vorschriften der BbS-VO erfolgreich besucht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis. Auf Antrag kann statt eines Abgangszeugnisses eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt werden.
- 3.4.2 Wer die Schule vor dem Ende des laufenden Bildungsganges verlässt, erhält auf Antrag ein Abgangszeugnis, wenn eine Bewertung der Leistungen möglich ist.“

3.5 Jahreszeugnis in der Berufsschule

Eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Blockunterricht erhält am Ende des Schuljahres bzw. des in diesem Schuljahr zuletzt erteilten Blockunterrichts ein Zeugnis, sofern der Besuch der Berufsschule zu diesem Zeitpunkt nicht endet. In der Berufsschule für Ausbildungsberufe mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres kein Jahreszeugnis erteilt; in diesem Fall gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr.

3.6 Zeugnis des Berufsvorbereitungsjahres

Am Ende des Berufsvorbereitungsjahres werden ein Zeugnis, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 BbS-VO mit dem Vermerk nach Nr. 3.3.2, und eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung ausgestellt.

3.7 Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen

- 3.7.1 Wer den Bildungsgang nicht erfolgreich besucht, aber den Bildungsgang oder die Abschlussklasse wiederholen will, erhält ein Zeugnis.
- 3.7.2 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 1 der zweijährigen Fachschule - Lebensmitteltechnik – oder - Hauswirtschaft - die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung erwerben, erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk nach Nr. 3.3.1.
- 3.7.3 Schülerinnen und Schüler, die die zweijährigen Fachschule nach Anlage 8 zu § 33 BbS-VO erfolgreich besucht haben, erhalten eine Urkunde über die zuerkannte Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung.

3.8 Studienbuch im Beruflichen Gymnasium

In das nach § 6 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO von den Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums zu führende Studienbuch wird am Ende eines jeden Halbjahres für jedes Fach die erreichte Punktzahl eingetragen. Die Richtigkeit der Eintragungen wird von der Schule bestätigt. Am Ende eines Schuljahres wird das Studienbuch zusätzlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben.

4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)

4.1 In den Zeugnissen der einjährigen Berufsfachschulen sind die dualen Ausbildungsberufe zu benennen, für die die Berufsfachschule die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres vermittelt hat. Außerdem können darüber hinaus vermittelte Kompetenzen vermerkt werden.

4.2 Die Schule kann Abschlusszeugnissen Anlagen beifügen, aus denen sich die Beschreibung

- der Bildungsziele,
- des vermittelten Berufsprofils,
- der besonderen Schwerpunktbildung,
- die vermittelten Kompetenzen,
- die in der praktischen Ausbildung oder in einem Förderkonzept erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- anderer wesentlicher Qualifikationen ergeben.

Diese Beschreibung kann auch mehrsprachig vorgenommen werden.

5. Unterrichtsversäumnis, Arbeits- und Sozialverhalten

In Zeugnisse der Berufsschule, der Berufseinstiegsschule, der Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-VO, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und der Einführungsphase des Fachgymnasiums sind auch Angaben und Bemerkungen über entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen. In anderen Zeugnissen berufsbildender Schulen dürfen keine entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden.

5.1 Angaben über Unterrichtsversäumnisse

Angaben über entschuldigt oder unentschuldigt versäumte Unterrichtstage sind in den Kopfteil des Zeugnisses aufzunehmen.

5.2 Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Das Arbeits- und Sozialverhalten soll auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich auch über den Unterricht hinaus auf das Schulleben erstrecken, bewertet werden. Die Bewertung des Arbeitsverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit.

Die Bewertung des Sozialverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Selbstbewusstsein und Reflexionsfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln
- Konfliktfähigkeit
- Hilfsbereitschaft und Respektieren anderer
- Übernehmen von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- „verdient besondere Anerkennung“
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“
- „entspricht den Erwartungen“
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“
- „entspricht nicht den Erwartungen“.

Die Gesamtkonferenz kann entscheiden, dass für die gesamte Schule oder für einzelne Fachbereiche die standardisierten Bemerkungen ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte verwendet oder durch freie Formulierungen ersetzt werden.

6. Nicht benotete Fächer, Lernfelder, Lerngebiete und Qualifizierungsbausteine

- 6.1 Ist eine Leistung im Zeugnis nicht mit einer Note zu versehen, ist „teilgenommen“ zu vermerken.
- 6.2 Ist der Unterricht in einem Fach, Lernfeld oder Lerngebiet aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist anstelle der Note „nicht erteilt“ zu vermerken.
- 6.3 Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und wird kein Unterricht in Werte und Normen nach § 128 NSchG erteilt, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen.
- 6.4 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, ist „befreit“ einzutragen.
- 6.5 Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten oder Qualifizierungsbausteinen nicht beurteilt werden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „kann nicht beurteilt werden“ aufzunehmen.

7. Benachrichtigungen

Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers sind über

- die Gefährdung der Versetzung
- die Gefährdung des Abschlusses,
- die Nichtversetzung,
- das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- den erfolglosen Besuch des Bildungsganges

zu unterrichten.

Über die Gefährdung der Versetzung oder des Abschlusses ist durch einen Vermerk auf einem Zeugnis oder in anderer geeigneter schriftlicher Form so rechtzeitig zu unterrichten, dass noch eine Verbesserung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers möglich ist. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind in diesen Fällen zu

benachrichtigen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widerspricht. Eine unterbliebene Unterrichtung begründet keinen Anspruch auf Versetzung oder Vergabe des Abschlusses.

Dritter Abschnitt

Klassenbildung

Auf der Grundlage der folgenden fachlichen und quantitativen Anforderungen bilden die Schulen Klassen, anderweitig organisierte Lerngruppen und Praxisgruppen selbstständig nach eigenem pädagogischen und fachlichen Ermessen sowie im Rahmen der vorhandenen organisatorischen Möglichkeiten und des ihnen tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrkräftesollstunden-Budgets (Schulbudget).

1. Fachliche Anforderungen an die Bildung von Klassen

Die Erfüllung des Bildungsauftrages der berufsbildenden Schulen erfordert die Einrichtung fachlich und jahrgangsweise gegliederter Klassen. Für die Bildung von Klassen werden daher folgende Rahmenvorgaben gegeben:

1.1 Berufsschule

In der Berufsschule können folgende Klassen gebildet werden:

1.1.1 Klassen ohne äußere Differenzierung

Auszubildende einzelner oder verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula für den berufsbezogenen Lernbereich sich nicht um mehr als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden, werden in jahrgangsweise gegliederten Fachklassen unterrichtet. Eine äußere Differenzierung ist daher nicht erforderlich.

1.1.2 Klassen mit äußerer Differenzierung

Auszubildende verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula für den berufsbezogenen Lernbereich sich um mehr als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden, können in Berufsgruppenklassen mit äußerer Differenzierung zusammengefasst werden. Die äußere Differenzierung kann je nach Unterschied der Curricula einen Umfang bis zur Höhe der Unterrichtsstunden des berufsbezogenen Lernbereichs haben.

1.1.3 Jahrgangsübergreifende Fachklassen

Werden Schülerinnen und Schüler einzelner oder verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula für berufsbezogenen Lernbereich sich nicht um mehr als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden, ausnahmsweise in jahrgangsübergreifenden Klassen zusammengefasst, so ist eine äußere Differenzierung bis zur Hälfte dieser Unterrichtsstunden möglich.

Die Entscheidung darüber, wie groß die Übereinstimmung der jeweiligen Curricula ist und welchen Umfang die äußere Differenzierung haben muss, trifft die berufsbildende Schule nach eigenem pädagogischen und fachlichen Ermessen auf der Basis der Ordnungsmittel für den Unterricht in berufsbildenden Schulen im Rahmen der vorhandenen organisatorischen Möglichkeiten.

1.2 Berufsbildende Schulen in Vollzeitform

Berufsbildende Schulen in Vollzeitform müssen jahrgangsweise organisiert werden.

Verschiedene Fachrichtungen derselben Schulform können in einer Klasse zusammen-

gefasst werden; für den fachrichtungsspezifischen Unterricht können die Schülerinnen und Schüler einer Fachrichtung jeweils in getrennten Gruppen unterrichtet werden (äußere Differenzierung).

2. Quantitative Anforderungen an die Klassenbildung

2.1 Die Bildung von Klassen und anderweitig organisierten Lerngruppen muss sich im Rahmen des für jede Schule nach Nr. 3 berechneten Schulbudgets an Unterrichtsstunden

- für den theoretischen Unterricht und
- für den praktischen Unterricht

halten. Die Schule entscheidet in diesem Rahmen eigenverantwortlich über die Organisation des Unterrichts (z. B. Einrichtung von Klassen, von anderweitig organisierten Lerngruppen und von Praxisgruppen, über Angebote für äußere Differenzierung, über die Teilung von Klassen, über Doppelbesetzungen mit Lehrkräften) und legt den Bedarf an Lehrkräftesollstunden für ihre Unterrichtsorganisation fest.

Die Lehrkräftesollstunden für diese Organisationsmaßnahmen insgesamt dürfen das jeweilige Schulbudget der Schule nicht überschreiten.

2.2 Bei den organisatorischen Entscheidungen nach Nr. 2.1 haben die Schulen einer hohen und gleichmäßigen Unterrichtsversorgung in allen Bildungsgängen Vorrang einzuräumen.

3. Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets der Schule

3.1 Jede berufsbildende Schule ermittelt zu Beginn des Schuljahres auf der Basis der Schülerzahlen und der Festlegungen des Faktorenverzeichnisses, das von der obersten Schulbehörde für das jeweilige Schuljahr erstellt wird, ihr Schulbudget für den theoretischen Unterricht und ihr Schulbudget für den praktischen Unterricht. Den Stichtag zur Ermittlung der Schulbudgets legt die oberste Schulbehörde fest.

Die Schulbudgets werden zum Termin der amtlichen Schulstatistik überprüft.

3.2 In der Berufsschule und dem Berufsvorbereitungsjahr wird das Schulbudget für den theoretischen Unterricht nach einem differenzierten klassenbezogenen Sollstundenwert oder bei Überschreiten der folgenden Grenzwerte nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet:

a) Berufsschule – Teilzeit –
Gruppen von ...

7 - 13	Schülerinnen und Schüler:	0,625×Klassenfaktor
14 - 30	Schülerinnen und Schüler:	1,0×Klassenfaktor
31 - 48	Schülerinnen und Schüler:	2,0×Klassenfaktor

b) Berufsvorbereitungsjahr und Berufsschule für Ausbildungen nach § 66 BBiG oder § 42 m der Handwerksordnung
Gruppen von ...

7 - 8	Schülerinnen und Schüler:	0,625×Klassenfaktor
9 - 16	Schülerinnen und Schüler:	1,0×Klassenfaktor
17 - 28	Schülerinnen und Schüler:	2,0×Klassenfaktor

Das Schulbudget für den praktischen Unterricht wird nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet.

- 3.3 In den übrigen Schulformen gemäß den §§ 16, 17 Abs. 2 und 18 bis 20 NSchG wird das Schulbudget für den theoretischen und den praktischen Unterricht ausschließlich nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet.
- 3.4 Zur Berechnung des Schulbudgets bildet die Schule jahrgangsweise gegliederte Gruppen. Diese Gruppen setzen sich zusammen entweder
- in der Berufsschule gemäß Nr. 3.2 aus den Schülerinnen und Schülern einzelner oder verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula sich um weniger als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden und die deshalb ohne äußere Differenzierung unterrichtet werden können, oder
 - in anderen Bildungsgängen gemäß Nr. 3.3 jeweils aus den Schülerinnen und Schülern derselben Schulform und derselben Fachrichtung.
- Diese Gruppen sind auch die Grundlage für die Berechnung des Schulbudgets für den praktischen Unterricht.
- 3.5 Gruppen werden bei der Budgetberechnung nur berücksichtigt, wenn sie mehr als sechs Schülerinnen und Schüler umfassen.
- 3.6 In der Berufsschule und dem Berufsvorbereitungsjahr gemäß Nr. 3.2 bestimmt sich der klassenbezogene Sollstundenwert nach den dort genannten Bandbreiten.
- 3.7 In allen anderen Fällen werden die Schülerzahlen mit dem jeweiligen Schüleranteilswert des Bildungsganges gemäß Faktorenverzeichnis multipliziert.
- 4. Ausnahmen**
- 4.1 Bei der Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets für die Bildungsgänge in der Fachschule Seefahrt findet Nr. 3.5 keine Anwendung.
- 4.2 Die Unterrichtsversorgung der Berufsschulklassen in den Justizvollzugsanstalten, den Berufsbildungswerken, den durch die Arbeitsagentur geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen und den Klassen in den Werkstätten für Behinderte wird durch individuelle Zuweisung von Lehrerstunden sichergestellt.
- 5. Planzahlen für die Neueinführung von Bildungsgängen**
- Für die Neueinführung von Bildungsgängen an Schulstandorten muss eine Planzahl von 27 Schülerinnen oder Schülern erreicht werden. Die tatsächliche Klassenfrequenz zu Beginn des Schuljahres darf 22 nicht unterschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bildungsgänge, die ausschließlich für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind.

Vierter Abschnitt Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Ende der Schulpflicht

Aufgrund § 70 Abs. 6 Satz 2 NSchG wird festgestellt, dass ein weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich ist, wenn

1. Auszubildende ein mindestens dreijähriges Berufsausbildungsverhältnis wegen vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung oder Kürzung der Ausbildungszeit erfolgreich beenden,

2. Auszubildende die Abschlussprüfung, die aus organisatorischen Gründen vor Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit durchgeführt wird, bestehen,
3. Auszubildende ein Berufsausbildungsverhältnis, dessen Dauer weniger als drei Jahre beträgt, in der vorgesehenen Zeit oder vorzeitig erfolgreich beenden,
4. Auszubildende eine Stufe einer Stufenausbildung nach zwei Jahren erfolgreich beenden, es sei denn, dass sie die weitere Stufe unmittelbar anschließen,
5. Auszubildende eine Stufenausbildung erfolgreich beenden, deren Dauer bis zum Abschluss der letzten Stufe weniger als drei Jahre beträgt,
6. Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen, kein neues Berufsausbildungsverhältnis begründen und die Berufsschule mindestens zwei Jahre besucht haben,
7. Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, bei dem die Abschlussprüfung in eine Kenntnis- und eine Fertigungsprüfung unterteilt ist, die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden, jedoch in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und die Kenntnisprüfung nicht wiederholen müssen,
8. Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Beginn eines Schuljahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen oder
9. Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe erworben haben, ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK ableisten.

Fünfter Abschnitt Kosten

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmern im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

Mitglieder eines Prüfungsausschusses für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Vergütungssätze;
 - 1.1 Für die Beurteilung einer schriftlichen Klausur unter Aufsicht bei
 - mindestens fünfstündiger Bearbeitungszeit 11,25 EUR,
 - mindestens vierstündiger Bearbeitungszeit 9,00 EUR,
 - mindestens dreistündiger Bearbeitungszeit, 6,75 EUR,
 - mindestens zweistündiger Bearbeitungszeit 4,50 EUR,
 - mindestens einstündiger Bearbeitungszeit 2,25 EUR.

1.2 Für die Abnahme der fachpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung

- je Zeitstunde und Prüferin oder Prüfer 9,00 EUR,
- höchstens jedoch pro Prüfungstag 45,00 EUR,
- werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 63,00 EUR.

2. Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen Arbeiten (Aufsichtsführung, Protokollführung, Verwaltungstätigkeiten usw.) abgegolten. Bei der Berechnung der Vergütung für die Abnahme von mündlichen und fachpraktischen Prüfungen werden Zeiten bis zu 30 Minuten nach unten, Zeiten über 30 Minuten nach oben auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

3. Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Vergütung als Entschädigung für Tätigkeiten bei der Abnahme von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im berufsbildenden Schulwesen nur gewährt werden, wenn

3.1 diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt ausgeübt werden können und

3.2 sie oder er bei der nebenamtlichen Ausübung dieser Tätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden kann.

Dies gilt für Tarifbeschäftigte im Landesdienst entsprechend.

4. Die Prüfungsvergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst.

5. Neben der Vergütung nach Nr. 1 erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

6. Bei einer Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung gemäß Bezugserlass zu b erhöhen sich die in Nr. 1 festgesetzten Vergütungssätze prozentual entsprechend. Die sich ergebenden neuen Vergütungssätze werden nach dem Komma auf volle Dezimalstellen aufgerundet.

7. Soweit besondere Prüfungsausschüsse für die Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmern errichtet werden müssen, sind die durch diesen Abschnitt entstehenden Ausgaben den Trägern von Vorbereitungskursen für die Nichtschülerprüfung, bzw. den Fernlehrgangsinstituten in Rechnung zu stellen, die die Prüfungsteilnehmer auf die Prüfung vorbereitet haben. Die den jeweiligen Prüfungsausschuss berufende Schulbehörde hat mit den beteiligten Trägern der Vorbereitungskurse bzw. den beteiligten Fernlehrgangsinstituten über die Organisation der Prüfung sowie die Erstattung der nach diesem RdErl. entstehenden Ausgaben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Sechster Abschnitt

Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

1. Grundlagen der Gastschulverhältnisse

Nach den Vorschriften des NSchG können in Niedersachsen für berufsbildende Schulen keine Schulbezirke festgelegt werden, die eine Schülerin oder einen Schüler zum Besuch einer bestimmten berufsbildenden Schule verpflichten. Eine niedersächsische Schülerin oder ein niedersächsischer Schüler kann ihre oder seine Schulpflicht daher auch durch den planmäßigen Besuch einer berufsbildenden Schule eines benachbarten niedersächsischen Schulträgers oder eines anderen Bundeslandes erfüllen.

- 1.1 Gastschulverhältnisse mit anderen Bundesländern können begründet werden aufgrund von

- 1.1.1 Rahmenvereinbarungen der Länder (Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder [KMK]).

Die KMK hat am 26. 1. 1984, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2010, die Rahmenvereinbarung über die Bildung Länder übergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender beschlossen. Sie kann in der laufend aktualisierten Fassung unter "kmk.org.de → berufliche Bildung → Beschulung in sog. Splitterberufen" abgerufen werden und wird für das Land Niedersachsen in Kraft gesetzt.

- 1.1.2 bilateralen Vereinbarungen mit anderen Ländern.

- 1.1.3 Vereinbarungen einzelner niedersächsischer Schulträger mit einzelnen Schulträgern anderer Bundesländer.

Da auch diese Vereinbarungen Auswirkungen auf die vom Land Niedersachsen zu tragenden Personalkosten bzw. die ggf. vom Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG zu erstattenden Sachkosten haben, ist zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des MK erforderlich.

- 1.2 Gastschulverhältnisse mit niedersächsischen Schulträgern können begründet werden aufgrund von

- 1.2.1 Verordnungen der nachgeordneten Schulbehörde nach § 105 Abs. 3 NSchG.

Vor Erlass einer Verordnung sind die betroffenen Schulträger und Träger öffentlicher Belange zu hören. Die Verordnung darf rückwirkend nur in Kraft gesetzt werden, wenn alle betroffenen Schulträger zustimmen oder aufgrund der besonderen Verhältnisse damit rechnen mussten.

- 1.2.2 bilateralen Vereinbarungen oder durch ständige Praxis einzelner niedersächsischer Schulträger.

2. Gastschulbeiträge

- 2.1 Voraussetzung für die Erhebung und Zahlung von Gastschulbeiträgen von Schulträgern bzw. an Schulträger anderer Bundesländer ist, dass eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt.

- 2.2 In der in Nummer 1.1.1 zitierten Rahmenvereinbarung der KMK haben die Länder auf die gegenseitige Erstattung von Gastschulbeiträgen verzichtet. Soweit Schulträger Vereinbarungen nach Nummer 1.1.3 treffen, soll angestrebt werden, dass auf die Erhe-

bung von Gastschulbeiträgen verzichtet wird. In diesem Fall erstattet das Land Niedersachsen dem niedersächsischen Schulträger nach Maßgabe der Nummer 3 die durch die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler entstehenden Sachkosten.

- 2.3 Ist die Zahlung von Gastschulbeiträgen vereinbart, werden diese von den betroffenen niedersächsischen Schulträgern in Höhe der Personal- und Sachkosten gezahlt bzw. erhoben. Bei der Abrechnung zwischen dem niedersächsischen Schulträger und dem Land Niedersachsen wird pauschal ein Sachkostenanteil von einem Sechstel und ein Personalkostenanteil von fünf Sechsteln des Gastschulbeitrages zugrunde gelegt. Der Personalkostenanteil des Gastschulbeitrages wird zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem niedersächsischen Schulträger abgerechnet.

3. Erstattung der Sachkosten durch das Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG

3.1 Voraussetzung für eine Erstattung der Sachkosten

Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 8 NSchG für einen Anspruch auf Erstattung der Sachkosten für die Beschulung nicht niedersächsischer Schülerinnen und Schüler sind erfüllt, wenn

- eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt und
- in der Vereinbarung auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen gegenseitig verzichtet wurde.

Die Erstattung der Sachkosten ist damit nicht möglich für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die lediglich in Einzelfällen aus persönlichen Gründen und nicht planmäßig in Abstimmung mit einem anderen Bundesland oder einem nicht niedersächsischen Schulträger in Niedersachsen beschult werden.

3.2 Höhe der Sachkostenerstattung nach § 105 Abs. 8 NSchG

Die Sachkosten für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler werden den niedersächsischen Schulträgern nach folgenden einheitlichen Sätzen erstattet:

3.2.1	je Schülerin oder Schüler einer Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) pro Schuljahr:	
3.2.1.1	für die Beschulung	
3.2.1.1.1	im Regelfall:	307 EUR
3.2.1.1.2	in Schulgebäuden an einem Ort, der hinsichtlich des Angebots berufsbildender Schulen eine Monostruktur aufweist:	435 EUR
3.2.1.1.3	in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Nummer 3.2.1.1.2 erfüllt sind und in denen aufgrund der Bildungsinhalte der Berufsschule für einen Ausbildungsberuf ein überdurchschnittlicher Sachkostenaufwand für Fachpraxiseinrichtungen entsteht:	767 EUR
3.2.1.2	für die Internatsunterbringung	128 EUR
3.2.2	je Schülerin oder Schüler einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht pro Schuljahr:	1 150 EUR.

Siebenter Abschnitt

Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

Mit Beschluss vom 20. November 1998, i. d. F. vom 27. Juni 2008 hat die Kultusministerkonferenz die „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ beschlossen und darin die Standards für vier Niveaustufen festgelegt. Die Vereinbarung ist durch RdErl vom 13.6.2001 (Nds. MBl. S. 610 - SVBl. S. 449), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22.6. 2011 (Nds. MBl. S. 523) für Niedersachsen für unmittelbar verbindlich erklärt worden und damit eine Zertifizierungsmöglichkeit im Sinne von § 32 BbS-VO.

Zur Durchführung dieser Zertifizierungsmöglichkeit werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die der KMK-Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung vom 20. November 1998 i.d.F. vom 27.6.2008 entsprechen, können bei der jeweiligen berufsbildenden Schule einen Antrag auf Zulassung zur Zertifizierungsprüfung stellen.
2. Die NLSchB bildet nach Bedarf bei einer Schule, schul- oder bezirksübergreifend einen Prüfungsausschuss.
3. Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 32 BbS-VO wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die über die jährlich landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben entscheidet.
4. Das NLQ wird - unbeschadet der Regelung zu Nummer 2 - mit der organisatorischen, haushalts- und kassentechnischen Abwicklung der Zertifizierungsprüfungen beauftragt.
5. Die Aufgabe der Zertifizierung soll von den beteiligten Lehrkräften und Bediensteten im Rahmen einer Nebentätigkeit geleistet werden.
Für diese Nebentätigkeit können pro Schuljahr höchstens folgende Vergütungen gezahlt werden:

a) Erstellung eines Aufgabenvorschlages	78,00 EUR
b) Je Mitglied der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Prüfung für bis zu 16 Zeitstunden	10,00 EUR pro Zeitstunde
c) Aufsicht über die schriftliche Prüfung pro Prüfling	0,50 EUR
d) Korrektur einer Klausur – Erster Prüfer	13,00 EUR
e) Korrektur einer Klausur – Zweiter Prüfer	6,50 EUR
f) Mündliche Prüfung – je Prüfling und Prüfer	6,50 EUR
g) Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfung pro Prüfling	1,50 EUR

6. Die nach Maßgabe der für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften entstehenden Reisekosten und die sonstigen Materialkosten sollen einen Betrag von 15 EUR pro Prüfling nicht überschreiten.
7. Für die Zertifizierung der Fremdsprachenkenntnisse hat der Prüfling nach Nr. 77.6.2 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2010 (Nds. GVBl. S. 570), eine Gebühr von 65 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist auf das Konto Nr.106 022 270 des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (BLZ 250 500 00) unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.

Achter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Vorschriften des Ersten Abschnittes nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.
2. Die im Schuljahr 2010/2011 geführte Einführungsphase des Fachgymnasiums wird im Schuljahr 2011/2012 als Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums weitergeführt. Im Schuljahr 2011/2012 wird der 13. Schuljahrgang der Qualifikationsphase nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen beendet.
3. Die in den Ordnungsmitteln für den Unterricht in berufsbildenden Schulen enthaltenen Regelungen über Art und Umfang der Betreuung von Schülerinnen und Schülern während eines Betriebspraktikums durch Lehrkräfte der Schule sind auf Betriebspraktika im Sinne von Nummer 2.12 des Ersten Abschnitts nicht mehr anzuwenden.
4. Soweit Ordnungsmittel für die Berufsschule noch nicht nach Lernfeldern geordnet sind, kann die Schule den Unterricht in dem berufsbezogenen Lernbereich nach Maßgabe der vor dem 1. August 2000 geltenden Stundentafeln erteilen.
5. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2009 in Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.7.2009 außer Kraft. ^{*)}

*) Diese Vorschrift bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung des RdErl. vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238). Die Bestimmungen der späteren Änderungen ergeben sich aus der Bekanntmachung des RdErl. vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl. S. 691).